

Besitz nehme, und ließ folgende zwei Patente vom Kreissekretär Herrn Milde verlesen:

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund und zu wissen: Von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich ist das vormals zum Königreich Böhmen gehörige, innerhalb der Grenzen Unseres Königreichs gelegene Gut Schirgiswalde mit den Ortschaften Schirgiswalde, Neuschirgiswalde und Petersbach und allen seinen Bestandtheilen und Zubehörungen an Uns abgetreten und überlassen worden. Wir haben daher beschloffen, von diesen an Uns abgetretenen Gebietstheilen durch Unsern dazu mit Auftrag und Vollmacht versehenen Kreisdirector zu Budissin, Eduard von Könnert, Besitz ergreifen zu lassen und solche Unseren übrigen Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit einzuverleiben. Wir thun dies kraft des gegenwärtigen Patents und erwarten in dessen Folge von den geistlichen und weltlichen Behörden und sämtlichen Unterthanen und Einwohnern gedachter Gebietstheile, daß sie Uns ins künftige als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn ansehen und erkennen und Uns vollständigen Gehorsam und Treue erweisen werden; wogegen Wir sie aller der Huld und Gnade und des landesherrlichen Schutzes und Wohlwollens versichern, deren Unsere übrigen Staaten sich zu erfreuen haben.

Zu dessen Urkunde Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 4. Juli 1845.

(L. S.)

Friedrich August.

Johann Paul von Falkenstein.

Hierauf:

Patent,

die künftige Verwaltung der mit dem Königreich Sachsen vereinigten Schirgiswalder Gebietstheile betreffend.

Se. Majestät der König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben beschloffen, die an Allerhöchstdieselben von des Kaisers von Oesterreich Majestät abgetretenen und durch allerhöchstes Patent vom heutigen Tage in Besitz genommenen, das Gut Schirgiswalde mit den Ortschaften Schirgiswalde, Neuschirgiswalde und Petersbach und allen seinen Bestandtheilen und Zubehörungen begreifenden Gebietstheile in Bezug auf die Verwaltung in Unterordnung unter die betreffenden Ministerien, dem Bezirke der Kreisdirection zu Budissin und deren erster Amtshauptmannschaft, dem vierten Steuerkreise und dessen Budissiner Bezirke, sowie dem des Hauptzollamtes Schandau zuzutheilen, in katholisch-geistlichen Angelegenheiten aber dieselben unter den Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin und das Domstiftliche